

## 3) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Steinsalz nach Belgien betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 18. August 1852.)

Zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Königlich Belgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß der zollvereinsländische Ursprung des rohen Steinsalzes, welches nach Artikel 2 der Adlonenalkonvention vom 18. Febr. l. J. (Nr. 123 der Gesefsammlung) bei der Einfuhr in Belgien gegen einen ermäßigten Zoll zugelassen werden soll, durch ähnliche, vom Ausgangszollante auszustellende Ursprungszeugnisse nachzuweisen ist, wie solche bereits in Folge des Vertrags vom 1. September 1844 zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und Belgien andererseits üblich sind.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 9. August 1852.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Schlid.

## 4) Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1852 über das polizeiliche Verfahren gegen Wagaubunden betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. September 1852.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli ds. J., das Verfahren gegen Wagaubunden und sonst gemeinschädliche Individuen betreffend, wird hierdurch noch besonders folgendes bestimmt.

## I.

Wie zu Einsehung der, in den §§. 3 und 12 erwähnten Kreisräthe haben die jetzt bestehenden Landrathsämter zu Schleiz, Gera und Wberedorf die den Kreisräthen zugewiesenen Obliegenheiten und Zuständigkeiten auszuüben.

## 2.

Die Gemeindebehörden haben sowohl in den Städten, als auf dem Lande den durch das Gesetz an sie gewiesenen Amtsobliegenheiten sich zu unterziehen, für diesen Zweck sofort die nöthigen Polizeigehilfen einzurichten, und da, wo dergleichen noch gar nicht